

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 17. September 1917.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Stroh und Häcksel betreffend.
Berichtigung.

Verordnung.

(Vom 15. September 1917.)

Den Verkehr mit Stroh und Häcksel betreffend

In Vollzug der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 über den Verkehr mit Stroh und Häcksel (Reichs-Gesetzblatt Seite 685) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 10 und 12 ist der Landeskommissär. Das Ministerium des Innern verteilt die innerhalb des Großherzogtums aufzubringenden Strohmenge auf die Lieferungsverbände. Die Anordnungen für die Unterverteilung auf die Gemeinden treffen die Bezirksämter. Die in den Gemeinden sichergestellten Strohmenge sind, sofern nicht Bezirksamt oder Gemeinde eine andere Art der Verwahrung anordnen, beim Besitzer bis zur Ablieferung gut aufzubewahren. Der Verbrauch oder anderweitige Verkauf sichergestelltes Strohs ist verboten.

Bei Weigerung oder Säumnis der Lieferungspflichtigen sind die Bezirksämter berechtigt, die Lieferung zwangsweise herbeizuführen.

§ 2.

Mit Zustimmung des Ministeriums des Innern können die Bezirksämter für den Lieferungsverband sowie die Kommunalverbände

1. für die Erzeuger von Stroh der in § 7 der Bundesratsverordnung bezeichneten Art sowie für den Handel ihres Bezirks mit solchem Stroh Vorschriften hinsichtlich des Betriebs, insbesondere des Abfages, des Erwerbs und der Buchführung erlassen,
2. unter Ausschluß des Handels die Versorgung mit Stroh der in Ziffer 1 erwähnten Art selbst übernehmen.

Soweit die Versorgung für den Lieferungsverband geregelt wird, ruhen die Befugnisse der zum Lieferungsverband gehörenden Kommunalverbände.

Das Ministerium des Innern kann die Versorgung mit Stroh für das Gebiet des Großherzogtums selbst regeln.

§ 3.

Die Preise der §§ 5 und 6 der Bundesratsverordnung gelten auch für den Kleinverkauf von Stroh und Häcksel im Sinne des § 13 der Bundesratsverordnung; diese letzteren Bestimmungen werden insoweit für das Gebiet des Großherzogtums außer Kraft gesetzt.

§ 4.

Wer den Vorschriften des § 1 über die Aufbewahrung der sichergestellten Strohmenngen, dem Verbot ihres Verkaufs oder Verbrauchs oder den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach § 17 Ziffer 2 der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 15. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern

Der Ministerialdirektor:

F. H.

Stad.

Dr. Dittler.

Verichtigung.

In der Veröffentlichung der Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 3. September 1917, den Solltag des Gesetzes über die Beherrschung des Personen- und Güterverkehrs betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt: 1917 Nr. 70 Seite 313 ff.), muß es in dem in § 1 (3) bekannten Verzeichnis der Vordr- und Hebelsteller unter Erdmungsacht 1 „Zwalte 2 statt „Zarlanden“ heißen „Karlsruher Zarlanden“.